

Rechtssache C-498/99

Town & County Factors Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise

(Vorabentscheidungsersuchen
des VAT and Duties Tribunal Manchester)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Geltungsbereich — Wettbewerb, bei dem der Veranstalter nur eine Ehrenschild einget — Besteuerungsgrundlage“

Schlussanträge der Generalanwältin C. Stix-Hackl vom 27. September 2001 I-7175

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. September 2002 . . . I-7197

Leitsätze des Urteils

1. *Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerbare Umsätze — Dienstleistungen gegen Entgelt — Unvollkommene Verbindlichkeit des Dienstleistenden aufgrund einer Vereinbarung, nach der nur eine Ehrenschild eingegangen wird — Steuerbarkeit (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 2 Nummer 1)*

2. *Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Dienstleistung — Wettbewerb, bei dem der Veranstalter frei über die Teilnahmegebühren verfügen kann — Bildung der Besteuerungsgrundlage durch den Gesamtbetrag dieser Gebühren*
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a)

1. Artikel 2 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung, die gegen Entgelt erbracht wird, aber auf eine unvollkommene Verbindlichkeit zurückgeht, weil vereinbart worden ist, dass der Dienstleistende hinsichtlich der Erbringung dieser Dienstleistung nur eine Ehrenschuld eingeht, einen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsatz darstellt.
2. Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist dahin auszulegen, dass der Gesamtbetrag der vom Veranstalter eines Wettbewerbs eingenommenen Teilnahmegebühren die Besteuerungsgrundlage für diesen Wettbewerb bildet, wenn der Veranstalter über diesen Betrag frei verfügen kann.

(vgl. Randnr. 24, Tenor 1)

(vgl. Randnr. 31, Tenor 2)